

Leistungen aus Schweizer Pensionskassen

Eine Informationsbroschüre
für Grenzgänger in die Schweiz



Stand 06/2023
Änderungen vorbehalten

© ETL Fecht & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Diese Broschüre einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Autoren unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wir freuen uns jedoch, wenn Sie diese Broschüre an Interessierte weiterempfehlen und unsere Anschrift weitergeben. Wir sind gerne bereit, im Einzelfall diese Broschüre auch Dritten, die aufgrund Ihrer Empfehlung an uns herantreten, zuzusenden.

Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, die jeweils neueste Fassung dieser Broschüre auf unserer Webseite www.fecht-kollegen.de im Bereich "Fachgebiete – Grenzgänger" herunterzuladen.

Bilder

Titel: Schweizer Banknoten – © alswart/Fotolia; Schweizer Zoll – © ETL Fecht und Kollegen

Broschüre: Strichmännchen Info und Ordner – © Trueffelpix/Fotolia,

Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google, alle anderen Bilder/Grafiken – © Fecht und Kollegen



ETL FECHT & KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Juni 2023

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

in den Jahren 2014 und 2015 hat sich der Deutsche Bundesgerichtshof mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, wie Leistungen aus Schweizer Pensionskassen in Deutschland zu besteuern sind.

Am 27. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben veröffentlicht, das die Finanzämter anweist, den Urteilen des Bundesgerichtshofes zu folgen und diese in der täglichen Steuerpraxis anzuwenden.

In unserer Broschüre informieren wir Sie über die seit 2016 gültigen Regelungen, die insbesondere für Leistungen aus dem Überobligatorium wesentliche und für deutsche Grenzgänger positive Änderungen mit sich bringen.

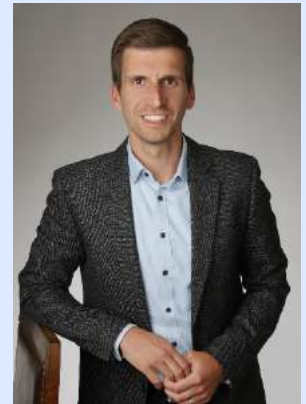
Aus Gründen der besseren Verständlichkeit verwenden wir in unserer Broschüre die männliche Form. Wir bedanken uns bei allen Leserinnen für ihr Verständnis.

Am 01.07.2021 hat der Bundesfinanzhof mit Urteil (zur Veröffentlichung bestimmt) die steuerliche Behandlungsweise zu Rentenzahlungen aus dem Überobligatorium neu definiert. Hierzu nehmen wir ebenfalls Stellung.

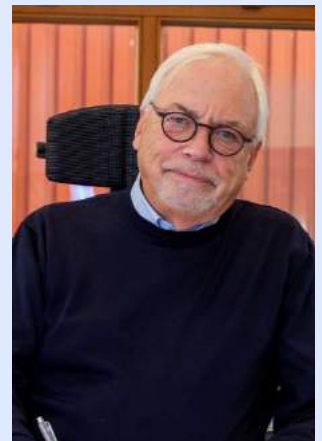
Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre und sind bei Fragen gerne für Sie da!

Herzliche Grüße
Ihr Team von ETL Fecht & Kollegen StBG mbH

Kanzleileitung



Fabian Boller



Michael Fecht



Irmela Bacherer



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Die Schweizer Pensionskasse	2
1.1	Die berufliche Vorsorge in der Schweiz	
1.2	Obligatorium und Überobligatorium	
2.	Die Besteuerung von Leistungen aus Schweizer Pensionskassen	4
2.1	Das Schreiben des BMF vom 27. Juli 2016	
2.2	Die wesentlichen Änderungen in Kürze	
2.3	Leistungen aus Schweizer Pensionskassen	
2.4	Besteuerung in der Einzahlphase	
2.5	Besteuerung in der Auszahlphase	
2.6	Rechenbeispiele	
3.	Sonderfall Einzahlung von Abfindungen in die Pensionskasse	8
4.	Sonderfall Überbrückungsrente bei Frühpensionierung	9
5.	Die Direktversicherung	9
6.	Die Besteuerung von Leistungen aus Schweizer Pensionskassen bei einem vorangegangenen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst	10
7.	Aktuelle Informationen und weiterführende Links	11
8.	Unser Service für Sie	13
9.	So erreichen Sie uns	15



1. Die Schweizer Pensionskasse

1.1 Die berufliche Vorsorge in der Schweiz

Die Altersvorsorge in der Schweiz basiert auf 3 Säulen, die wir in unserer Broschüre ‚Steuern‘ näher erläutern. Die Schweizer Pensionskasse zählt zur 2. Säule. Während die 1. Säule der Existenzsicherung dient, soll die 2. Säule ermöglichen, dass Sie nach der Pensionierung Ihre Lebenshaltung in der bisher für Sie gewohnten Weise fortführen können.

1.2 Obligatorium und Überobligatorium

1. Säule: staatliche Vorsorge	2. Säule berufliche Vorsorge	3. Säule private Vorsorge
AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung IV Invalidenversicherung EL Ergänzungsleistungen	BVG Bundesgesetz über die berufl. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge OBLIGATORIUM ÜBEROBLIGATORIUM	3a Gebundene Selbstvorsorge 3b Freie Selbstvorsorge
Existenzsicherung	Fortführung der gewohnten Lebenshaltung	Zusätzliche Bedürfnisse

Die berufliche Vorsorge ist im BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) verankert. Das Gesetz schreibt vor, welche Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Pensionskasse einbezahlt werden müssen. Diese Beiträge werden als „Obligatorium“ bezeichnet.

Alles, was darüber hinaus in die Pensionskasse einbezahlt wird, bezeichnet man als „Überobligatorium“. Überobligatorische Leistungen werden im Reglement Ihrer Pensionskasse festgelegt.

Analog zu den Einzahlungen in die Pensionskasse sind im BVG auch die obligatorischen Leistungen in der Auszahlphase geregelt.

Obligatorium

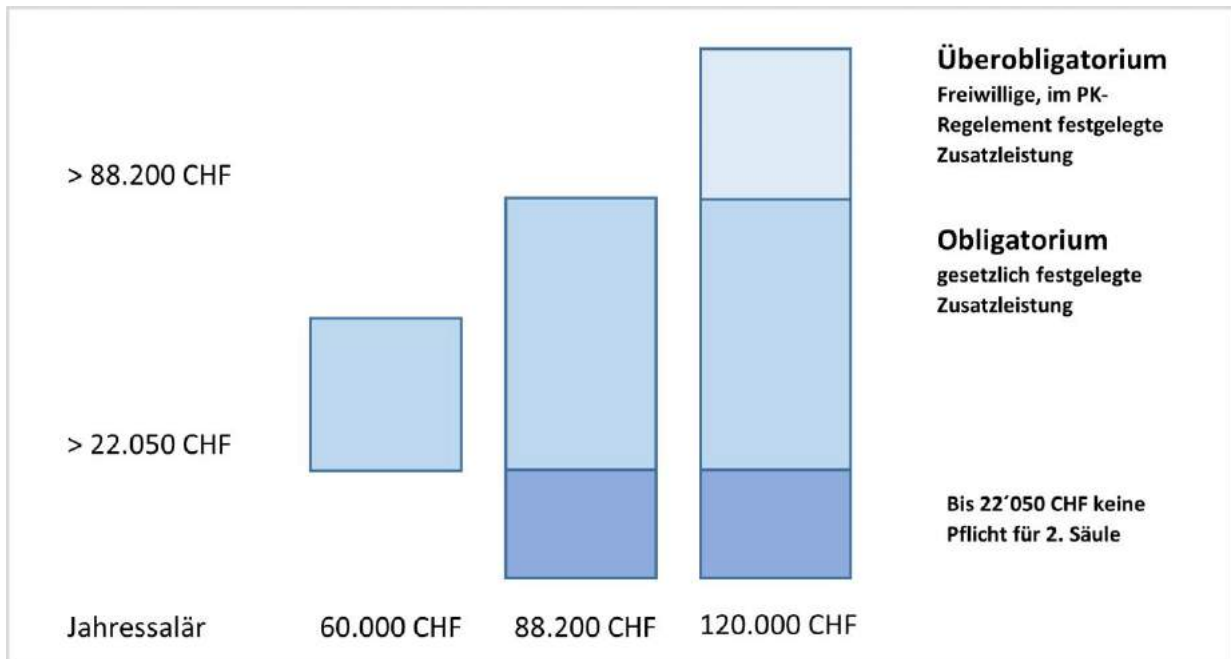
= das, was die Pensionskasse gemäß Gesetz (BVG) leisten MUSS

Überobligatorium

= das, was die Pensionskasse darüber hinaus freiwillig leisten KANN

Ihr Jahressalär dient als Grundlage zur Berechnung der Beiträge in die Pensionskasse. Liegt Ihr jährliches Einkommen über der Eintrittsschwelle von 22'050,00 CHF, so sind Sie und Ihr Arbeitgeber gemäß BVG verpflichtet, Beiträge in die Pensionskasse zu leisten. Verdienen Sie weniger als 22'050,00 CHF pro Jahr besteht diese Beitragspflicht nicht.

Ist Ihr Jahressalär höher als 88'200,00 CHF, so sind Beiträge, die auf Lohnbestandteile über 88'200,00 CHF in die Pensionskasse einbezahlt werden, freiwillig (= überobligatorisch).



Zum Obligatorium zählen

- ◆ Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in die Pensionskasse auf ein Jahressalär von 22'050,00 CHF bis maximal 88'200,00 CHF (Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen gemäß Gesetz je 50 % der Beiträge einzahlen, wobei der Arbeitgeber auch einen höheren Anteil übernehmen kann)
- ◆ Die Verzinsung auf alle für das Obligatorium einbezahlten Beiträge (der Zins liegt aktuell bei 1 %)

Zum Überobligatorium zählen

- ◆ Reglementarisch mögliche zusätzliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in die Pensionskasse, auch auf Lohnbestandteile, die 88'200,00 CHF übersteigen
- ◆ Abfindungen im Rahmen von Vorruhestandsvereinbarungen oder freiwillige Sparbeiträge von Arbeitnehmern
- ◆ Zinserträge aus einer Verzinsung, die höher ist als der Mindestzins
- ◆ Altersguthaben, die vor 1985 angespart worden sind
- ◆ Beiträge auf Leistungsboni oder Gratifikationen
- ◆ Gutschriften aus der Verteilung von freien Vorsorgemitteln oder Überschüssen



2. Die Besteuerung von Leistungen aus Schweizer Pensionskassen

2.1 Das BMF-Schreiben vom 27. Juli 2016

Am 27.07.2016 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Schreiben veröffentlicht, in dem festgestellt wird, dass sämtliche Pensionskassen und Stiftungen, die dem Schweizer BVG unterstellt sind, in Deutschland nach den gleichen steuerlichen Rechtsgrundsätzen zu behandeln sind. Dies wurde durch eine Konsultationsvereinbarung bezüglich der Fälle, in denen vor Auszahlung eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst voranging abweichend konkretisiert. In den Punkten 2 - 4 behandeln wir zunächst Beschäftigte in der Privatwirtschaft. Die Besonderheiten zum öffentlichen Dienst behandeln wir unter Punkt 6.

Dies betrifft zum einen die Abzugsfähigkeit von Beiträgen als Altersvorsorgeaufwand oder als sonstige Vorsorgeaufwendungen, zum anderen die Besteuerung von bezogenen Leistungen aus dem Schweizer Pensionskassensystem, aus Rentenzahlungen oder aus Kapitalzahlungen.

2.2 Die wesentlichen Änderungen in Kürze

Durch den BMF Entscheid kommt es bei Leistungen aus dem Obligatorium zu keinen steuerrechtlichen Änderungen.

Anders ist dies beim Überobligatorium, denn hier wurden die Leistungen bisher vollständig besteuert. Jetzt erfolgt die Besteuerung von Renten mit dem Ertragsanteil, Kapitalauszahlungen können ganz steuerfrei sein.

2.3 Leistungen aus Schweizer Pensionskassen

Leistungen, auf die sich die Regelung der deutschen Finanzbehörde auswirkt, sind:

- ◆ Renten aus der Pensionskasse
- ◆ Kapitalbezüge aus der Pensionskasse
 - ◆ Kapitalvorbezug für Wohneigentum
 - ◆ Auszahlungen u.a.
 - im Scheidungsfall (=Ausgleich von Pensionskassenkapital)
 - im Rahmen von Pensionierung und Vorruhestandslösungen
 - Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- ◆ Bezug von Freizügigkeitskapital
- ◆ Überbrückungsrenten bis zum regulären gesetzlichen Altersübertritt

2.4 Besteuerung in der Einzahlphase

Die Regelung wirkt sich auch auf die Zeit aus, in der Sie Beiträge in die Pensionskasse einzahlen.



Obligatorium

Beiträge in das Obligatorium können Sie steuerlich in Abzug bringen. Die obligatorischen Beiträge des Arbeitgebers sind steuerfrei.

Überobligatorium

Beiträge in den überobligatorischen Teil der Pensionskasse zählen im deutschen Steuerrecht zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Hierfür können Sie maximal 1'900,00 EUR (bei Einzelveranlagung) pro Jahr ansetzen. Dieser Betrag wird jedoch bereits durch Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgebraucht.

Die Beiträge des Arbeitgebers in das Überobligatorium sind als geldwerter Vorteil dem Arbeitslohn hinzuzurechnen, soweit sie höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen deutschen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Obligatorium	Beiträge können steuerlich in Abzug gebracht werden
Überobligatorium	Beiträge können nicht in Abzug gebracht werden*

* Da der Pauschbetrag in der Praxis durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits aufgebraucht wird.

2.5 Besteuerung in der Auszahlphase

Obligatorium

Bei Grenzgängern in die Schweiz werden Leistungen aus der AHV (Alters- und Hinterbliebenenversicherung) und dem Obligatorium der Pensionskasse wie eine deutsche Rente besteuert.

Die steuerrechtlichen Grundlagen sind im Alterseinkünftegesetz definiert, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Das Gesetz legt fest, dass Renten ab 2040 zu 100 % besteuert werden. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist, während derer sich der Besteuerungsanteil kontinuierlich erhöht. Das Jahr, in dem Sie in Rente gehen oder Kapital beziehen, entscheidet also über die Höhe des Anteils, der besteuert wird.

Der (BFH) Bundesfinanzhof hat mittlerweile die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung der Renten bestätigt. Eine Anpassung (Prozente und Jahre) könnte folgen.

Öffnungsklausel

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass auf Antrag Teilbeträge aus dem Obligatorium wie Beiträge aus dem Überobligatorium (begünstigte Besteuerung) behandelt werden. Voraussetzung dieser sog. Escape-Klausel (Öffnungsklausel) ist, dass bis zum 31.12.2004 mindestens 10 Jahre von Arbeitnehmer und Arbeitgeber Leistungen in die Rentenversicherung oder vergleichbare Rentenkassen über der Beitragsbemessungsgrenze zur Deutschen Rentenversicherung erbracht wurden.



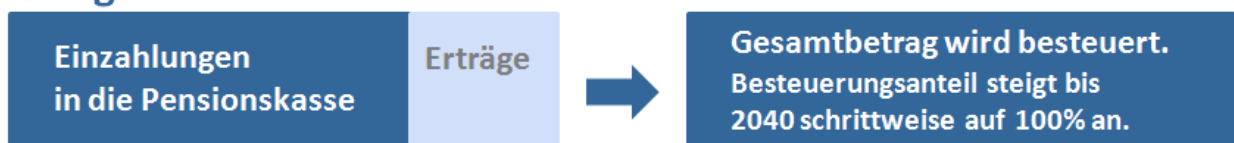
Überobligatorium

Leistungen aus dem Überobligatorium werden steuerrechtlich der deutschen Kapitallebensversicherung gleichgesetzt. Bei Kapitallebensversicherungen sind in Deutschland seit Januar 2005 die Erträge steuerpflichtig.

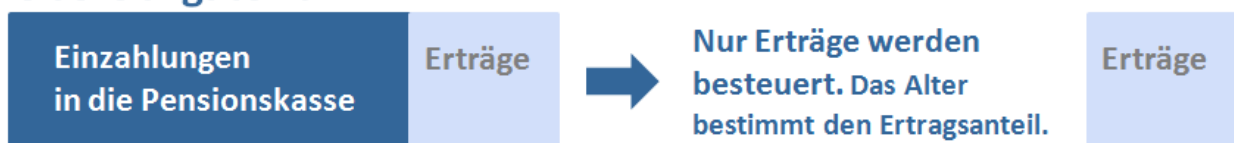
Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

- ◆ Wenn Sie vor 2005 in eine Schweizer Pensionskasse eingetreten sind und eine Kapitalleistung erst nach Ablauf von mindestens 12 Jahren beziehen, fallen keine Steuern an.
- ◆ Bei einem Eintritt nach 2005 ist der Zinsanteil nur zu 50 % steuerpflichtig, wenn die Leistung nach Ablauf von mindestens 12 Jahren ab vollendetem 60. Lebensjahr bezogen wird.

Obligatorium



Überobligatorium



Mehr Informationen zur Besteuerung von Leistungen aus Obligatorium und Überobligatorium sowie Beispielrechnungen finden Sie im folgenden Kapitel.



Der Wechsel der Pensionskasse oder die Übertragung der Gelder auf ein Freizügigkeitskonto haben keinen Einfluss auf die Besteuerung.

2.6 Rechenbeispiele

Beispiel 1: Jährliche Rente aus dem Obligatorium

Das Jahr, in dem Sie in Rente gehen oder Kapital beziehen, bestimmt den Besteuerungsanteil. Der Besteuerungsanteil ist gemäß Alterseinkünftegesetz wie folgt definiert:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Besteuerungsanteil	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Besteuerungsanteil	70	72	74	76	78	80	81	82	83	84
Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Besteuerungsanteil	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94
Jahr	2035	2036	2037	2038	2039	2040				
Besteuerungsanteil	95	96	97	98	99	100				

*Eventuelle Anpassung in Diskussion.



Durch den steigenden Besteuerungsanteil reduziert sich der prozentuale steuerfreie Betrag von Jahr zu Jahr. Absolut bleibt er fest (Ansatz in CHF).

Untenstehend ein Beispiel auf Basis eines jährlichen Rentenbezugs von **20'000,00 CHF** aus dem Obligatorium:

Renteneintritt	2023	2030
Besteuerungsanteil	83 %	90 %
Zu versteuern	16'600,00 CHF	18'000,00 CHF
Steuerfrei	3'400,00 CHF	2'000,00 CHF

Beispiel 2: Jährliche Rente aus Überobligatorium

Beim Überobligatorium entscheidet das Alter bei Rentenbeginn über den Prozentsatz (= Ertragsanteil), mit dem die Rente, die auf dem Überobligatorium basiert, zu versteuern ist. Der Ertragsanteil ist im Alterseinkünftegesetz wie folgt definiert:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %
bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

*Eventuelle Anpassung in Diskussion.

Der BFH hat im Urteil vom 01.07.2021, VIII R4/18 entschieden, dass Rentenzahlungen aus privaten Versicherungen, welche vor 2005 abgeschlossen wurden. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind. Eventuelle Auswirkungen und die Handhabung bei Rentenzahlungen aus der Schweiz stehen noch nicht endgültig fest.¹

Wir raten Ihnen diesbezüglich Einspruch einzulegen. Da es sich bei der Steuerfestsetzung um eine sogenannten Abschnittsbesteuerung handelt, können Sie auch Einspruch einlegen, wenn die Rentenzahlungen bisher anders besteuert wurden.

Je älter Sie bei Renteneintritt sind, desto geringer der Ertragsanteil und desto höher der steuerfreie Betrag. Nachfolgend ein Beispiel auf Basis einer jährlichen Rente aus dem Überobligatorium von 10'000,00 CHF:

Rechenbeispiel 3: Leistungen aus Obligatorium und Überobligatorium

Renteneintritt	Alter 60	Alter 65
Ertragsanteil	22%	18%
Zu versteuern	2'200 CHF	1'800 CHF
Steuerfrei	7'800 CHF	8'200 CHF

Es kommt am Ende also zu einer Mischkalkulation, um das zu versteuernde Einkommen aus der Schweizer Pensionskasse zu berechnen:

Jährliche Rente aus
Obligatorium 20'000,00 CHF

Jährliche Rente aus
Überobligatorium: 10'000,00 CHF

Renteneintritt	2023
Rente aus Obligatorium	20'000 CHF
Besteuerungsanteil	83 %
Zu versteuern	16'600 CHF
Steuerfrei	3'400 CHF

Renteneintritt	Alter 65
Rente aus Überobligatorium	10'000 CHF
Ertragsanteil	18 %
Zu versteuern	1'800 CHF
Steuerfrei	8'200 CHF

Gesamtes zu versteuerndes Einkommen: 18'400,00 CHF
Steuerfrei bleiben: 11'600,00 CHF

3. Sonderfall Einzahlung von Abfindungen in die Pensionskasse

Ihr Arbeitgeber kann bei einer Frühpensionierung Sonderzahlungen (Abfindungen) an Sie leisten, um Rentenkürzungen zu kompensieren. Derartige Sonderzahlungen in die Schweizer Pensionskasse der Arbeitnehmer sind nur insoweit begünstigt, als die ermäßigte Besteuerung (Fünftel-Regelung) angewandt werden kann. Insofern besteht keine Begünstigung gegenüber der direkten Auszahlung von Abfindungen.

Der einzige sich ergebende Vorteil der Einzahlung der Abfindung in die Pensionskasse besteht darin, dass die zusätzliche Rente (Kapitalauszahlung ist dann ausgeschlossen) als Rente aus dem Überobligatorium mit dem Ertragsanteil besteuert wird.



4. Sonderfall Überbrückungsrente bei Frühpensionierung

Wird im Rahmen einer Frühpensionierung eine Überbrückungsrente aus Teilen des Pensionsguthabens gewährt (i.d.R. bis zu Beginn des AHV-Alters), handelt es sich beim überobligatorischen Anteil um eine sog. abgekürzte Leibrente. Diese wird gem. § 55 EStDV nach einer besonderen Tabelle sehr niedrig besteuert, z.B. bei Laufzeit von 7 Jahren zu 8 % oder von 3 Jahren zu 2 %. Die Verwendung des Guthabens für eine Überbrückungsrente hat eine Reduzierung der Altersrente zur Folge.

5. Die Direktversicherung

Durch eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG haben Sie seit 2007 als deutscher Grenzgänger die Möglichkeit zum Abschluss einer betrieblichen Altersvorsorge nach deutschem Recht (zusätzlich zur AHV und zur Schweizer Pensionskasse).

Einzahlungen in eine deutsche Direktversicherung können Sie bis zu einem bestimmten Betrag pro Jahr steuerlich in Abzug bringen (2023: 7'008,00 EUR – dies entspricht 8 % der Höchstbeitragsbemessungsgrenze zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung: 87'600,00 EUR). Somit reduzieren Sie in der Ansparphase Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen und damit Ihre Steuerlast.

Die mit der Direktversicherung in Deutschland verbundene Sozialabgabenbegünstigung erhält ein Grenzgänger nicht. In der Realität zeigt sich, dass die Steuervorteile in der Ansparphase durch die gesetzlichen Nachteile bei Steuern und Sozialabgaben in der Rentenphase wieder ausgeglichen werden.



Wenn Sie bereits über eine gute Altersvorsorge durch Ihre Schweizer Pensionskasse verfügen, sollten Sie genau prüfen, ob eine zusätzliche deutsche Direktversicherung für Sie persönlich sinnvoll ist, um privat Kapital für das Alter anzusparen.



6. Die Besteuerung von Leistungen aus Schweizer Pensionskassen bei einem vorangegangenen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst

Schweizer Bürger/Wochenaufenthalter/nicht überwiegende Grenzgängereigenschaft (letzte 5 Jahre < 50 %)

Art 19 (1) DBA Schweiz

...Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem anderen Land, Kanton, Bezirk, Kreis, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates unmittelbar oder aus einem Sondervermögen an eine natürliche Person für erbrachte Dienste gewährt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden....

Besteuerungsrecht	Kassenstaat (Schweiz)
einbehaltene Steuer	Quellensteuer Schweiz ca. 10 %
anrechenbare Steuer	0% (da nicht in Deutschland steuerbar)
Steuererklärung Deutschland	Progressionsvorbehalt vgl. Punkt 2

Aktiver oder ehemaliger Grenzgänger, überwiegende Grenzgängereigenschaft (letzte 5 Jahre > 50 %)

Art 19 (5) DBA Schweiz

...Mit Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 haben sich die zuständigen Behörden darauf geeinigt, dass Vergütungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an aktive oder ehemalige Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst als aus einem Sondervermögen nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA gewährt gelten und dass nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA der Ansässigkeitsstaat vorrangig das Besteuerungsrecht für Vergütungen, einschließlich wiederkehrender oder einmaliger Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst hat, sofern der Vergütungsempfänger aktiver oder ehemaliger Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA ist...

Besteuerungsrecht	Ansässigkeitsstaat (Deutschland)
einbehaltene Steuer	Quellensteuereinbehalt Schweiz 4,5 %
anrechenbare Steuer	4,5 % der zu besteuernenden Einnahmen
Steuererklärung Deutschland	Analog der Berechnungsbeispiele unter Punkt 2



7. Aktuelle Informationen und weiterführende Links

Aktuelle Informationen

Je früher Sie informiert sind, desto besser können Sie reagieren und Ihre durchschnittliche Steuerbelastung senken. Auf unserer Webseite

www.fecht-kollegen.de

stellen wir Ihnen hilfreiche Dokumente zum Download bereit, die regelmäßig von uns aktualisiert werden:

- ◆ Broschüre: Steuern
- ◆ Checkliste: Einkommensteuererklärung
- ◆ Broschüre: Leistungen aus Schweizer Pensionskassen
- ◆ Aufsatz: Steuerentlastung bei Abschluss eines Rürup-Rentenvertrages
- ◆ Aufsatz: Immobilienerwerb in der Schweiz

Weiterführende Links

www.ausgleichskasse.ch

Schweizerische Rentenversicherung (AHV/IV) in Bern

Anlaufstelle für Auskünfte der Schweizer gesetzlichen Rentenversicherung

www.bsv.admin.ch

Schweizerisches Bundesamt für Sozialversicherung

Informiert und erteilt Auskünfte zu Fragen der Schweizerischen Sozialversicherung

www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium der Finanzen

Enthält Informationen zu aktuellen Steuergesetzen, Tabellen, Pressemitteilungen, Grafiken und Gesetzestexte

www.bundesfinanzhof.de

Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle.

Enthält u.a. aktuelle Urteile und Pressemitteilungen zu veröffentlichten Entscheidungen

www.deutsche-rentenversicherung.de

Deutsche gesetzliche Rentenversicherung

Anlaufstelle für alle Fragen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

www.estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung Schweiz

Informiert zum Schweizer Steuerrecht allgemein, zur Schweizer Steuerverwaltung und zum Internationalen Steuerrecht aus Sicht der Schweiz



www.grenzgaenger.de

Seite des Grenzgänger-Info e.V.

Informiert und berät Schweizer Grenzgänger zu einer Vielzahl von Fragestellungen

www.nwb.de

Fachverlag für Steuern, Wirtschaft und Recht sowie aktueller Fachliteratur zur neusten Rechtsprechung in verschiedenen Themenbereichen

Informiert per regelmäßigem Newsletter zu den einzelnen Themen; Volltexte sind über Links erreichbar

www.steuerverwaltung.bs.ch

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Enthält Informationen zu den Kantonalen Steuern im Kanton Basel-Stadt inkl. der aktuellen Quellensteuertarife

www.steuerkonferenz.ch

Schweizerische Steuerkonferenz.Vereinigung schweizerischer Steuerbehörden

Behandelt Fragen des Steuerrechts und der Steuerpraxis kantonübergreifend, enthält u.a. detaillierte Informationen zum Lohnausweis

www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Enthält Informationen zum Elterngeld

www.axa-betreuer.de / Dirk Friedmann

Das AXA TEAM von Herrn Friedmann

berät Interessenten am ganzen Hochrhein. Sie bieten Informationen und Beratung zur Altersversorgung und allen übrigen Versicherungszweigen speziell für Grenzgänger an

info@sekurata.de

Sekurata – die Grenzgänger Spezialisten bieten Leistungen wie Checklisten und Informationen für angehende Pendler und wichtige Versicherungen für Grenzgänger und Familie



8. Unser Service für Sie

Unser grenznaher Sitz im Dreiländereck verpflichtet uns, Spezialisten auf dem Gebiet der Grenzgängerbesteuerung in der Schweiz zu sein. Wir haben langjährige Erfahrung in der Beratung für Grenzgänger, pflegen einen guten Kontakt zu Schweizer Berufskollegen, den Schweizer Steuerbehörden und den Personalabteilungen renommierter Schweizer Unternehmen.

Unsere Kanzlei betreut und berät Sie kompetent in all Ihren Steuerfragen. Dabei legen wir besonderen Wert auf eine vertrauensvolle persönliche Beratung.

Wir kümmern uns um die komplette Erstellung Ihrer Steuererklärung und übernehmen alle erforderlichen Kontakte mit der Finanzverwaltung.

Unsere Grundleistungen beinhalten:

- ◆ Erstellen der Einkommensteuererklärung mit Anlage N-Gre und weiteren erforderlichen Anlagen
- ◆ Nutzen der vorteilhaften Möglichkeiten zur Fristverlängerung
- ◆ Ermitteln der voraussichtlichen Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung
- ◆ Fristgerechtes Einreichen der Erklärung bei der Finanzverwaltung
- ◆ Antrag auf Erstattung der Verrechnungsteuer bei der Schweizer Finanzverwaltung
- ◆ Prüfen Ihres Steuerbescheides auf Richtigkeit
- ◆ Einlegen von Rechtsmitteln im Bedarfsfall und Vertretung vor Finanzgerichten

Außerdem beraten und betreuen wir Sie gerne in folgenden Fällen:

- ◆ 60-Tage-Regelung (Versteuerung Ihrer Einkünfte der Schweiz):
Wir prüfen für Sie, ob Sie von dieser Regelung profitieren können und welche Steuervorteile sich dadurch für Sie ergeben.
- ◆ Renten- und Kapitalbezüge aus einer Schweizer Pensionskasse: Wir prüfen die Voraussetzungen, erarbeiten auf Wunsch eine persönliche Expertise und stellen die notwendigen Anträge.
- ◆ Wegzug in die Schweiz: Wir beraten Sie über die steuerlichen Folgen und begleiten Ihren Wechsel ins Ausland.
- ◆ Aufenthalt in der Schweiz und Rückkehr nach Deutschland



9. So erreichen Sie uns



EITL FECHT & KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

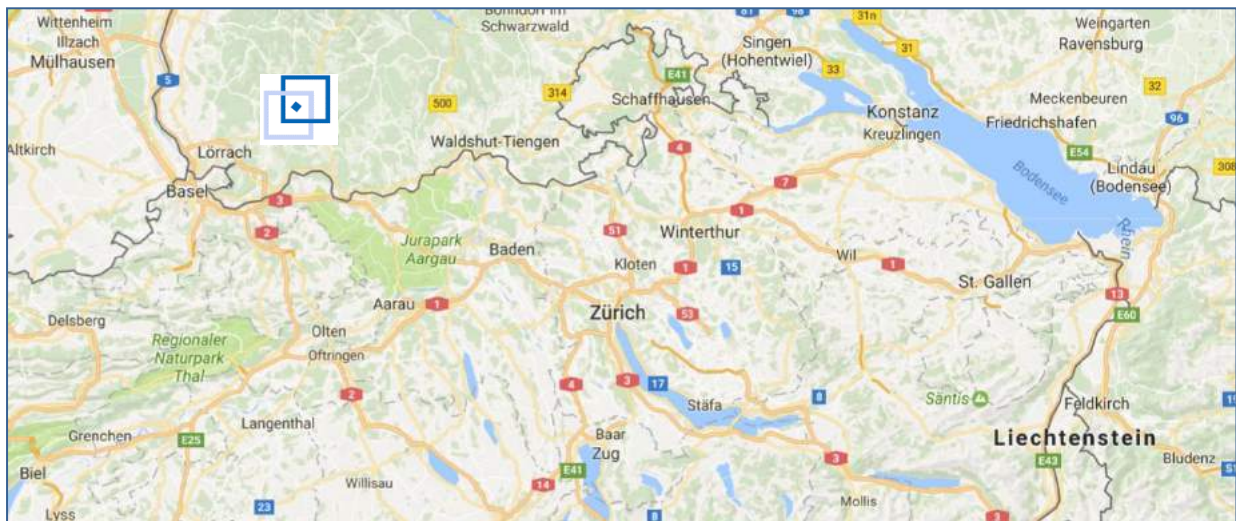
Johann-Sutter-Straße 3
79650 Schopfheim
Deutschland

Ansprechpartner Grenzgängerfragen:

Frau Irmela Bacherer

Telefon: +49 7622 68 78 0

E-Mail: info@fecht-kollegen.de



Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

Haftungsausschluss

Wir haben diese Informationsschrift mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Die Nutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Die Komplexität der hier dargestellten Materie kann nur zu einer äußerst komprimierten Zusammenfassung führen. Eine Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Ergänzungen, Hinweise oder Änderungsvorschläge haben.

Unser Broschüren Angebot

- Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz (Stand 11/2022)
- Leistungen aus der Schweizer Pensionskasse
- Ehrenamtliche Tätigkeit – Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine –
 - Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine
- Aktuelles zur Reisekostenabrechnung
 - Steuerfreier Ersatz von Reisekosten ab 2023
- Das Transparenzregister
 - Ab sofort ein Vollregister
- Die Künstlersozialabgabe
 - Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?
- Elterngeld
 - Was Sie über Elterngeld ab 2023 wissen sollten
- Energetisches Bauen und Sanieren
 - Förderung und Steuermäßigung für Wohngebäude
- Fahrtkostenzuschüsse, Jobticket und Firmenräder
 - Die neuen Regelungen zur Einführung des Deutschland-Tickets
- Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - Überblick zu den aktuellen Regelungen der Firmenwagenüberlassung
- Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer
- Häusliches Arbeitszimmer
 - Steuern sparen mit dem Homeoffice
- Neuerungen in der Sozialversicherung 2023
 - Änderungen im Beitrags- und Melderecht
- Ordnungsgemäße Kassenführung
 - Verschärfung der Anforderungen an Kassensysteme
- Photovoltaik und Blockheizkraftwerk
 - Investitionen in erneuerbare Energie im Haushalt
- Richtiger Umgang mit Trinkgeldern
 - Praxistipps für Trinkgeldempfänger- und Geber
- So optimieren Sie Ihr Immobilienvermögen
- Vermietung von privaten Immobilien
 - Steuerliche Chancen und Risiken
- Vorsicht Scheinselbstständigkeit
 - Darauf kommt es bei der Beurteilung an

